

Niedersächsisches Oberverwaltungsgericht



Verwaltungsgerichtsbarkeit
Niedersachsen



Geschäftsbericht 2013

des Präsidenten des Niedersächsischen Oberverwaltungsgerichts

Dr. Herwig van Nieuwland

vorgelegt in der Jahrespressekonferenz

am 15. April 2014

Das Deckblatt zeigt eine Bildkomposition, die im Rahmen einer Projektarbeit von Schülerinnen und Schülern des Abiturjahrgangs 2004 des Gymnasiums Oedeme im Kunst-Leistungskurs entstanden und - neben weiteren Werken des Kurses - seit Mai 2004 in den Sitzungssälen des Niedersächsischen Oberverwaltungsgerichts zu sehen ist.

Geschäftsentwicklung in der niedersächsischen Verwaltungsgerichtsbarkeit im Jahr 2013

I. Einführung und Überblick

Die Geschäftszahlen der niedersächsischen Verwaltungsgerichte sind auch im Jahre 2013 wieder von einer Sondersituation geprägt, die in keinem anderen Bundesland in diesem Maße aufgetreten ist. Die bundesweit einmalige **Klagewelle** im Zusammenhang mit der progressiven Kürzung von Betriebsprämien für landwirtschaftliche Betriebe (sog. Modulationsklagen), die bereits im Vorjahr die Niedersächsischen Verwaltungsgerichte erheblich belastet hatte, hat sich auch 2013 fortgesetzt. Die Direktzahlungen an die Betriebe waren im Rahmen einer "Modulation" von Jahr zu Jahr um einen bestimmten Prozentsatz gekürzt worden, der im Jahr 2012 den endgültigen Satz von 10 % erreicht hatte. Insgesamt sind in diesem Bereich im Jahr 2013 weitere 6.000 Klagen bei den Verwaltungsgerichten neu eingegangen, nachdem im Vorjahr schon ein Eingang von etwa 9.100 Klageverfahren zu verzeichnen war. Damit sind in nur 2 Jahren in einem einzigen Rechtsgebiet 15.000 zusätzliche Klagen eingegangen. Darin spiegelt sich wider, dass Niedersachsen das Agrarland Nr. 1 und die Landwirtschaft gleich nach der Automobilindustrie der wichtigste Wirtschaftszweig im Lande ist. Die Modulationsklagen sind inzwischen freilich weitgehend abgearbeitet, nachdem der Gerichtshof der Europäischen Union mit Urteil vom 14. März 2013 in der Rechtssache C-545/11 entschieden hat, dass die Kürzung der Direktzahlungen nicht gegen den Grundsatz des Vertrauensschutzes verstößt. Das hat in den meisten Fällen dazu geführt, dass die Kläger ihre Klage zurückgenommen haben. In den Statistiken der Verwaltungsgerichte wird dem dadurch Rechnung getragen, dass die Zahlen über die Eingänge, die Erledigungen und die Belastung jeweils mit und ohne die Modulationsklagen angegeben werden.

Die Entwicklung der **Laufzeiten** stellt sich insgesamt als überaus erfreulich dar. Auch wenn die deutliche Senkung der durchschnittlichen Verfahrensdauer bei den Hauptsacheverfahren auf nun 5,6 Monate zu einem erheblichen Teil auf die rasche Erledigung der Modulationsklagen zurückzuführen ist, so setzt sich hier doch ein Trend fort, der schon in den Jahren 2011 und 2012 zu verzeichnen war. Besonders erfreulich ist auch, dass - ohne statistische Besonderheiten - die durchschnittlichen Laufzeiten der Beschwerdeverfahren beim Oberverwaltungsgericht im Berichtszeitraum abermals signifikant gesenkt (von 3,3 auf 2,2 Monate) und bei den Berufungsverfahren einschließlich der Verfahren auf Zulassung der Berufung in etwa auf dem Vorjahresniveau gehalten werden konnten (durchschnittlich 10,7 Monate gegenüber 10,3 Monaten in 2012). Vor dem Hintergrund dieser günstigen Laufzeiten überrascht es

nicht, dass **Verzögerungsrügen** und ggf. nachfolgende Entschädigungsansprüche und -klagen in der Verwaltungsgerichtsbarkeit im vergangenen Jahr abermals praktisch kein Thema gewesen und im Verhältnis zum Vorjahr sogar noch gesunken sind. Landesweit sind 2013 insgesamt lediglich 25 Verzögerungsrügen in der Verwaltungsgerichtsbarkeit eingegangen, von denen 3 auf das Oberverwaltungsgericht und 22 auf die Verwaltungsgerichte entfielen. Dies bedeutet einen Rückgang um fast 42 % gegenüber dem Vorjahr. Damit steht die Verwaltungsgerichtsbarkeit auch im Vergleich zu anderen Gerichtszweigen sehr gut da. Entschädigungsklagen wegen überlanger Verfahrensdauer hat es im Jahr 2013 in der gesamten Verwaltungsgerichtsbarkeit nur eine einzige gegeben.

Der **Abbau von Altverfahren und Beständen** ist in der gesamten Verwaltungsgerichtsbarkeit erfreulich vorangeschritten. Die Zahl der "Restanten" (über zwei Jahre alte Hauptsacheverfahren und über sechs Monate alte Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes) konnte auf historische Tiefstände verringert werden. Beim Oberverwaltungsgericht wurde der Altbestand von nur noch 304 Verfahren im Jahr 2012 nochmals um ein Drittel auf 201 Verfahren Ende 2013 gesenkt. Dabei ist hervorzuheben, dass auch der Gesamtbestand aller anhängigen Verfahren zum Jahresende abermals vermindert werden konnte, von 1.437 im Jahr 2012 auf 1.306 Verfahren im Jahr 2013. Bei den Verwaltungsgerichten ist die Zahl der Restanten nach dem zwischenzeitlichen Anstieg im Vorjahr ebenfalls wieder verringert worden, und zwar von 461 auf 389 Verfahren, was einer Reduzierung um 15,6 % entspricht. Damit liegt der Altbestand auf dem niedrigsten Niveau seit Beginn der statistischen Erhebungen. Bei dem Gesamtbestand ist es bei den Verwaltungsgerichten gegenüber 2012 zu einer leichten Zunahme gekommen (von 11.002 auf 12.139 Verfahren), was allerdings nicht zuletzt darauf zurückzuführen ist, dass viel Arbeitskraft auf die Bearbeitung und Erledigung tausender Modulationsklagen verwendet werden musste.

Die **Eingangszahlen** der Verwaltungsgerichte sind im Jahre 2013 erneut in extremer Weise angestiegen. Dabei ist die "bäuerliche Klageflut" erkennbar auch die Folge der weitgehenden **Abschaffung des Widerspruchsverfahrens** in Niedersachsen. Denn wegen des Fehlens einer Widerspruchsmöglichkeit waren die von den Kürzungen betroffenen Landwirte nach Erlass der Bescheide durch die Landwirtschaftskammer gezwungen, unmittelbar die Verwaltungsgerichte anzurufen. Wären Widerspruchsverfahren noch möglich gewesen, hätte es bereits auf der Verwaltungsebene zu einer Aussetzung der Verfahren kommen können, um dann in einzelnen "Pilotverfahren" gerichtliche Entscheidungen - auch des Europäischen Gerichtshofs - zur Klärung der maßgeblichen Rechtsfragen herbeizuführen. Durch ein vorgeschaltetes Widerspruchsverfahren hätten sich mit hoher Wahrscheinlichkeit Aufwand und Kosten für alle Beteiligten deutlich reduzieren lassen. Die hohe Eingangsbelastung wird sich

auch im Geschäftsjahr 2014 fortsetzen, wobei der Schwerpunkt der Klageeingänge dabei nicht im Bereich der landwirtschaftlichen Verfahren liegen wird, sondern im Bereich des Abgabenrechts, insbesondere durch die vielen Tausend Klagen gegen die Abfallgebührenbescheide in Hannover. Die Erfahrungen mit den jüngsten Klagewellen verdeutlichen den dringenden Handlungsbedarf für den Gesetzgeber, das Thema "Abschaffung des Widerspruchsverfahrens" zeitnah aufzugreifen, bevor in der Verwaltungsgerichtsbarkeit untragbare Zustände eintreten. Die Justizministerin hat unlängst bei ihrem Antrittsbesuch im Niedersächsischen Oberverwaltungsgericht am 6. März 2014 signalisiert, dass sich die Wiedereinführung des bürgerfreundlichen Widerspruchsverfahrens für landwirtschaftliche Verfahren bereits abzeichnet und eine Ausdehnung auf weitere Bereiche geprüft wird.

Im Bereich des **Asylrechts** hat sich in 2013 bei den Verwaltungsgerichten eine Steigerung der Eingangszahlen von 2.770 auf 3.561, also um 28,6 %, und beim Oberverwaltungsgericht von 238 auf 276, also um 16,0 % ergeben. Dies stellt insbesondere bei den Verwaltungsgerichten eine deutlich spürbare Steigerung dar. Die Zahl der Asylanträge beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge hat im Jahre 2013 sogar den höchsten Stand seit 14 Jahren erreicht und sich gegenüber den schon hohen Vorjahreszahlen erneut um 64 % auf insgesamt 127.023 Asylanträge erhöht. Die Steigerung bei den Asylerstanträgen beträgt sogar 70 %. Höhere Zahlen waren zuletzt im Jahre 1999 zu verzeichnen. Diese hohen Zahlen des Bundesamtes haben sich bei den Verwaltungsgerichten bislang noch nicht in demselben Umfang niedergeschlagen. Die Gründe hierfür dürften in einer bislang unzureichenden Personalausstattung beim Bundesamt und entsprechendem Rückstau und einer höheren Erfolgsquote der Asylanträge - etwa bei der Gewährung subsidiären Schutzes von Flüchtlingen aus Syrien - bereits im behördlichen Verfahren liegen. Bei einer weiterhin stark ansteigenden Zahl von Asylanträgen, von der alle Fachleute ausgehen, ist aber für die Zukunft mit einem erheblichen Anstieg auch der Klageverfahren bei den Verwaltungsgerichten zu rechnen. Ein verstärkter Anstieg der Eingänge bei den Verwaltungsgerichten zeichnet sich nach den Eingangszahlen des 1. Quartals 2014 bereits deutlich ab. Insbesondere nimmt die Zahl der sog. „Dublin-II-Verfahren“ beträchtlich zu. Bei diesen Verfahren geht es um die Rückführung von Asylbewerbern in den sicheren Drittstaat, über den sie eingereist sind und der deshalb anstelle der Bundesrepublik Deutschland für die Bearbeitung des Asylantrages nach dem Dublin-II-Abkommen zuständig ist.

Nachdem im Juli 2012 das Mediationsförderungsgesetz in Kraft getreten ist, das für die Gerichte eine Streitbeilegung durch den **Güterichter** vorsieht, der dabei die Methoden der Mediation anwenden und als Mediator tätig werden kann (§ 278 Abs. 5 ZPO), konnte im Jahr 2013 der in der Verwaltungsgerichtsbarkeit erfolgreich beschrittene Weg der außergerichtli-

chen Streitbeilegung durch Richtermediatoren fortgesetzt werden. Insgesamt sind im Jahr 2013 in der Verwaltungsgerichtsbarkeit 18 Güterichterinnen und Güterichter tätig gewesen, davon derzeit zwei beim Oberverwaltungsgericht. Von den 73 durchgeführten Güteverhandlungen waren fast 70 % erfolgreich, haben also eine Gerichtsentscheidung entbehrlich gemacht.

II. Geschäftslage der niedersächsischen Verwaltungsgerichte: Statistische Sondersituation durch "bäuerliche Klageflut"

1. Erneut starker Anstieg der Eingangszahlen infolge der Klagewelle im Landwirtschaftsrecht

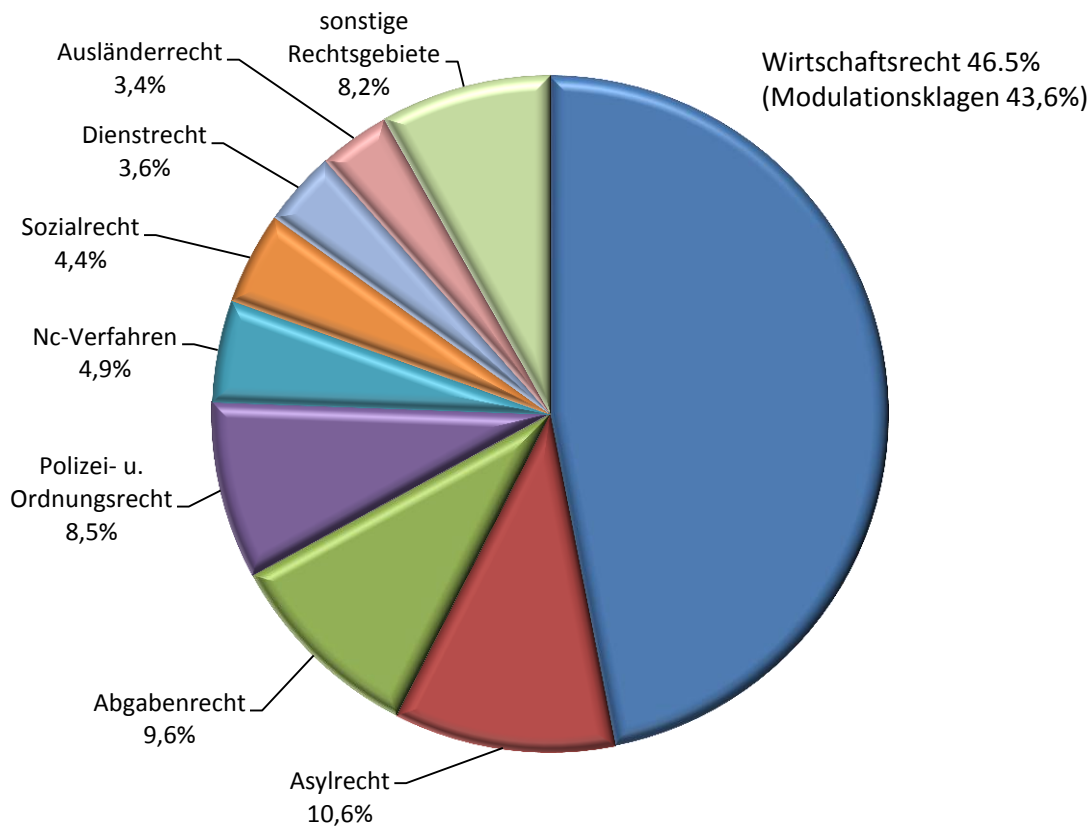
Im Berichtsjahr sind bei den sieben niedersächsischen Verwaltungsgerichten insgesamt 34.016 Verfahren neu eingegangen. Dies bedeutet gegenüber den schon hohen Eingangszahlen des Jahres 2012 (27.752) und auch gegenüber den Vorjahren einen weiteren erheblichen Anstieg. Die Eingangszahlen haben sich damit innerhalb von zwei Jahren nahezu verdoppelt. Der Zuwachs ist wesentlich auf die Klagewelle im Zusammenhang mit den Kürzungen bei den landwirtschaftlichen Betriebsprämien zurückzuführen (Modulationsklagen). Auch ohne die Modulationsklagen ergibt sich jedoch ein Anstieg von 18.490 Eingängen im Vorjahr auf 19.276 eingegangene Verfahren im Jahr 2013. Hervorzuheben ist auch der deutliche Anstieg der Asylsachen. Sie sind von 1.984 Klagen im Jahr 2012 auf 2.429 Klagen im Jahr 2013 angestiegen, eine Zunahme um 22,5 %. Im Eilrechtsschutz betrug die Zunahme im Bereich des Asylrechts 45,3 %.

Insgesamt sind damit auf jede in Rechtssachen tätige Richterarbeitskraft im Durchschnitt 295,5 Eingänge entfallen, was im bundesweiten Vergleich einen absoluten Spitzenwert und im Vergleich zum Vorjahr (232,9) eine weitere Steigerung um 26,9 % darstellt.

Im Einzelnen stellen sich die Eingangszahlen wie folgt dar:

Verfahrensart	2010	2011	2012	2013
Klageverfahren	13.346	12.941	21.889	28.691
davon allgemeine Klageverfahren	11.562	11.155	19.905	26.262
davon Asylklageverfahren	1.784	1.786	1.984	2.429
Vorläufiger Rechtsschutz	3.527	3.111	3.188	5.003
davon allgemeine Verfahren	2.787	2.519	2.402	2.223
davon Asylverfahren	740	592	786	1.142
Hochschulzulassungsverfahren	2.404	2.401	2.345	1.638
Sonstige Verfahren	439	332	330	322
Gesamt	19.716	18.785	27.752	34.016

Nach Sachgebieten aufgeschlüsselt ergibt sich bei den Neuzugängen folgendes Bild:



2. Zahl der Erledigungen angestiegen

Im Berichtsjahr haben die Verwaltungsgerichte insgesamt 32.536 Verfahren und damit 5.234 Verfahren mehr erledigt als im Vorjahr. In dieser Zahl sind allerdings die statistischen Erledigungen bei den landwirtschaftlichen Klageverfahren enthalten. Dabei ist die Zahl der bei den Verwaltungsgerichten in Rechtssachen eingesetzten Richterarbeitskräfte von 119,16 im Jahr 2012 auf 115,10 im Berichtsjahr und damit um 3,4 % gesunken.

Erledigungen	gesamt	davon Asylverfahren
2013	32.536	3.124
2012	27.302	2.466
2011	19.637	2.213
2010	19.841	2.014

3. Gesamtbestand leicht angestiegen

Die Zahl der am Jahresende bei den Verwaltungsgerichten noch anhängigen Verfahren ist 2013 um 1.137 Verfahren bzw. 10,3 % gegenüber dem Vorjahr gestiegen. Bei den Beständen macht sich deutlich die Klagewelle im Landwirtschaftsrecht bemerkbar, weil die Erledigung dieser Verfahren erhebliche Arbeitskraft gebunden hat und andere Rechtsstreitigkeiten daher zurückstehen mussten.

Die Entwicklung der Bestände stellt sich im Einzelnen wie folgt dar:

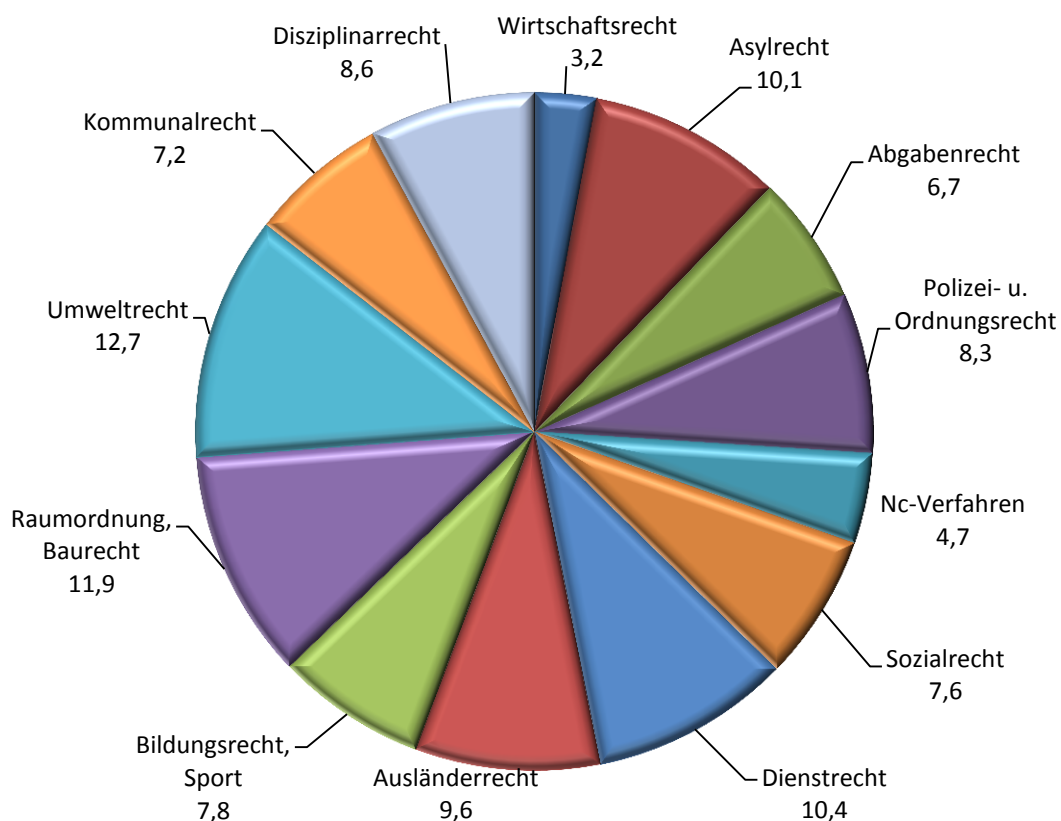
Bestand	Gesamt	davon Asylverfahren
2013	12.139	2.459
2012	11.002	2.007
2011	10.768	1.711
2010	11.639	1.546

4. Verfahrensdauer stark gesunken

Neben den Beständen wurden auch die Laufzeiten im Jahr 2013 durch die Klagewelle im Landwirtschaftsrecht beeinflusst, weil die Rücknahmen der Modulationsklagen eine schnelle Erledigung nach sich zogen und damit die durchschnittliche Verfahrensdauer der Klageverfahren erheblich gesenkt hat (von zuvor 6,1 auf 5,6 Monate in 2013). Positiv hervorzuheben ist die hiervon unabhängige Absenkung der Laufzeiten bei den Asylverfahren.

Durchschnittliche Verfahrensdauer in Monaten	2010	2011	2012	2013
Klageverfahren	10,2	9,9	6,1	5,6
davon allgemeine Klageverfahren	10,2	9,9	5,7	5,2
davon Asylsachen	10,2	9,4	10,9	10,1
Verfahren zur Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes	1,3	1,3	1,2	1,2
davon allgemeine Verfahren	1,4	1,4	1,3	1,4
davon Asylsachen	0,5	0,5	0,7	0,6

Eine Aufschlüsselung der Laufzeiten (Hauptverfahren in Monaten) nach Sachgebieten ergibt folgendes Bild:



Im Bundesvergleich sehen die Verfahrenslaufzeiten bezogen auf das Jahr 2012 (neuere Zahlen für das Berichtsjahr liegen noch nicht vor) wie folgt aus:

Durchschnittliche Verfahrensdauer 2012 in Monaten		
	Allgemeine Klageverfahren	Allgemeine Eilverfahren
Niedersachsen	5,7	1,3
Bund	9,7	2,0
	Asyl-Klageverfahren	Asyl-Eilverfahren
Niedersachsen	10,9	0,7
Bund	10,5	0,7

5. Arbeitsbelastung deutlich über Normalmaß

Im Berichtsjahr waren bei den sieben niedersächsischen Verwaltungsgerichten in Rechts-sachen 115,1 Richterarbeitskräfte tätig. Dies bedeutet - wie schon erwähnt - ein weiteres Minus gegenüber dem Vorjahr (119,16). Die nach dem bundesweiten System zur Ermittlung des Personalbedarfs (Pebb§y-Fach) bemessene Belastung pro Kopf ist aufgrund der deutlich gestiegenen Eingänge nahezu unverändert bei 1,52 geblieben (nach 1,55 im Jahr 2012). Hierbei sind die wiederaufgenommenen Modulationsklagen unberücksichtigt geblieben. Damit liegt die Belastung nominell noch immer um 52 % über dem Normalpensum 1,0. Selbst bei vollständigem Abzug der Modulationsklagen liegt die Belastung mit 1,19 noch deutlich über dem durchschnittlichen Pensum einer Richterarbeitskraft.

Auch im Berichtsjahr hat die Verwaltungsgerichtsbarkeit - wie schon in all den Jahren seit 2005 - in erheblichem Maß die Sozialgerichtsbarkeit personell unterstützt. Neben den dauerhaft verlagerten Stellen sind weiterhin fünf Richterstellen an die Sozialgerichtsbarkeit ausgeliehen. Diese Stellen werden in den Jahren 2014 und 2015 in die Verwaltungsgerichtsbarkeit zurückkehren und die Unterstützung der Sozialgerichte wird damit auslaufen. Zusätzlich haben im Jahr 2013 noch sechs Verwaltungsrichterinnen und -richter im Rahmen von Abordnungen Aufgaben in der Sozialgerichtsbarkeit wahrgenommen. Sie werden nach dem Ende ihrer Abordnung an die Verwaltungsgerichte zurückkehren und dort angesichts der Entwicklung der Eingangszahlen auch dringend benötigt.

6. "Erfolgsquote" bei den Verwaltungsgerichten

Der Anteil der Verfahren, in denen die Behörde bei streitigen Entscheidungen komplett unterlegen ist, ist im Berichtsjahr auf 16,4 % gegenüber 13,5 % in 2012 deutlich angestiegen. Der Anteil der Verfahren, bei denen klagende Bürger zumindest einen Teilerfolg errungen haben, lag im Berichtsjahr bei 9,2 % und damit ebenfalls höher als im Vorjahr (7,8 %).

III. Geschäftslage des Niedersächsischen Oberverwaltungsgerichts: Weiterer massiver Abbau von Altverfahren und deutlich kürzere Laufzeiten bei Beschwerdeverfahren

1. Eingangszahlen leicht gesunken

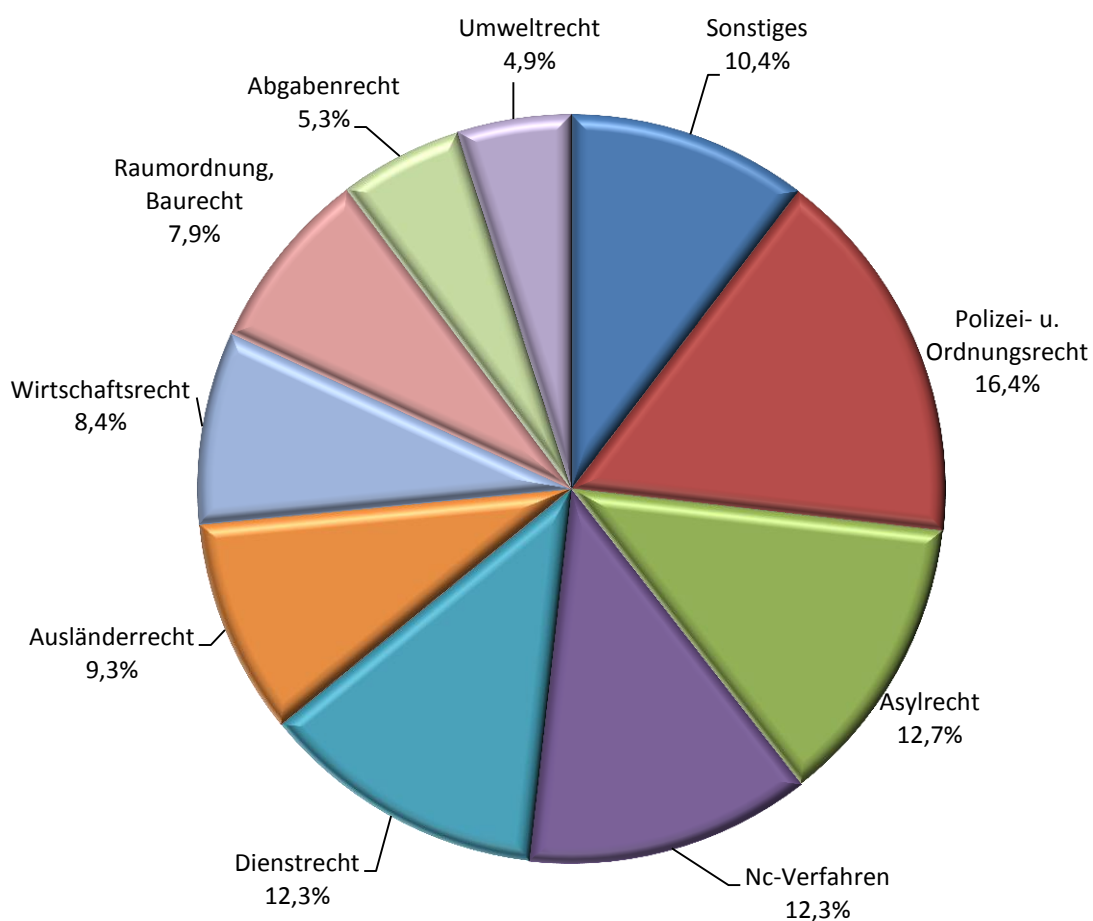
Im Berichtsjahr sind bei dem Oberverwaltungsgericht insgesamt 2.916 Verfahren neu eingegangen, was einem Rückgang von 5,7 % gegenüber dem Vorjahr (3.091) entspricht. Bei den besonders umfangreichen erstinstanzlichen Hauptsacheverfahren hat es dagegen einen Anstieg auf 109 Verfahren gegenüber 99 Verfahren im Vorjahr gegeben. Ebenfalls steigende Eingänge sind bei den Berufungsverfahren in Asylsachen zu verzeichnen (Steigerung um 44 Verfahren oder 19,1 % auf 274 Verfahren gegenüber 230 Verfahren im Vorjahr). Der Anteil der Asylverfahren an den Gesamteingängen hat sich ebenfalls erhöht von 7,7 % auf 9,5 %. Deutlich stärker als bei einer Gesamtbetrachtung aller Eingänge ist der Rückgang bei den „klassischen“ Berufungs- und Berufungszulassungsverfahren (ohne Asylverfahren), wo es zu einem Minus von 149 Verfahren (- 12,6 %) gekommen ist.

Von den Gesamteingängen entfielen auf jede beim Oberverwaltungsgericht in Rechtssachen tätige Richterin und jeden Richter im Berichtsjahr durchschnittlich 101,1 Verfahren. Gegenüber durchschnittlich 106,96 Verfahren im Jahr 2012 bedeutet dies einen leichten Rückgang. Trotz dieses nominellen Rückgangs befindet sich das Niedersächsische Oberverwaltungsgericht im bundesweiten Vergleich nach wie vor im Spitzenfeld bei der Pro-Kopf-Belastung.

Im Einzelnen stellt sich die Entwicklung der Eingangszahlen im Zeitraum der vergangenen Jahre wie folgt dar:

Verfahrensart	2010	2011	2012	2013
Erstinstanzliche Hauptsacheverfahren	93	116	99	109
Berufungen (einschl. Anträge auf Zulassung der Berufung)	1.606	1.675	1.414	1.309
davon allgemeine Sachen	1.423	1.475	1.184	1.035
davon Asylsachen	183	200	230	274
Beschwerdeverfahren und Ver- fahren des vorl. Rechtsschutzes	788	727	654	601
davon allgemeine Sachen	787	724	646	599
davon Asylsachen	1	3	8	2
Hochschulzulassungsverfahren	385	231	293	269
sonstige Verfahren	805	736	631	628
Gesamteingänge	3.677	3.485	3.091	2.916

Nach Sachgebieten aufgeschlüsselt ergibt sich bei den Neuzugängen folgendes Bild:



2. Zahl der Erledigungen gesunken

Die Gesamtzahl der Erledigungen belief sich im Berichtsjahr auf insgesamt 2.878 Verfahren und ist damit gegenüber dem Vorjahr (3.587) um 19,8 % gesunken. Der Rückgang betrifft alle Verfahrensarten. Diese Entwicklung trägt u. a. dem Umstand Rechnung, dass mit rückläufigen Eingangszahlen regelmäßig auch die Zahl der Erledigungen sinkt. Zudem ist der Arbeitsaufwand insbesondere in erstinstanzlichen Hauptsacheverfahren und in Berufungsverfahren vielfach gestiegen. Im Durchschnitt hat trotz der gesunkenen Erledigungen jede bzw. jeder der 28,85 am Gericht in Rechtssachen tätigen Richterinnen und Richtern 100 Verfahren erledigt. Dies ist im Ländervergleich nach wie vor ein Spitzenwert.

Im Einzelnen hat sich die Zahl der Erledigungen wie folgt entwickelt:

Verfahrensart	2009	2010	2011	2012	2013
Erstinstanzliche Hauptsacheverfahren	120	88	94	132	121
Berufungen (einschl. Anträge auf Zulassung der Berufung)	1.743	1.673	1.642	1.739	1.529
davon allgemeine Sachen	1.556	1.489	1.459	1.515	1.327
davon Asylsachen	187	184	183	224	202
Beschwerdeverfahren und Verfahren des vorl. Rechtsschutzes	754	816	713	698	596
davon allgemeine Sachen	753	814	710	690	594
davon Asylsachen	1	2	3	8	2
Hochschulzulassungsverfahren	441	331	312	386	174
sonstige Verfahren	713	801	736	632	458
Gesamterledigungen	3.771	3.709	3.497	3.587	2.878

3. Abbau des Gesamtbestandes und historisches Tief beim Altbestand

Der Gesamtbestand der am Jahresende noch anhängigen Verfahren ist gegenüber 2012 von 1.437 Verfahren auf 1.306 gesunken (- 9,1 %). Damit konnten die Bestandszahlen nach dem starken Rückgang im Vorjahr noch einmal deutlich verringert werden. Dies zeigt, dass die Richterinnen und Richter des Oberverwaltungsgerichts die mit dem Rückgang der Eingänge verbundene "Entspannung" im Interesse der Rechtssuchenden weiter konsequent für den Abbau der Altbestände genutzt haben. Die Anzahl der sogenannten Restanten konnte sogar um ein Drittel von 304 Verfahren auf einen historischen Tiefstand von nunmehr 201 Verfahren verringert werden.

Die Zahl der zum Jahresende noch anhängigen Verfahren stellt sich wie folgt dar:

Verfahrensart	2010	2011	2012	2013
Erstinstanzliche Hauptsacheverfahren	188	210	178	166
Berufungen (einschl. Anträge auf Zulassung der Berufung)	1.422	1.457	1.134	915
davon allgemeine Sachen	1.342	1.360	1.031	740
davon Asylsachen	80	97	103	175
Beschwerdeverfahren und Verfahren des vorl. Rechts- schutzes	121	135	92	97
davon allgemeine Sachen	121	135	92	97
davon Asylsachen	0	0	0	0
Hochschulzulassungs- verfahren	207	126	33	128
Gesamtbestand	1.938	1.928	1.437	1.306

4. Verfahrenslaufzeiten der Beschwerdeverfahren gesunken

Die durchschnittliche Verfahrenslaufzeit bei den Beschwerdeverfahren und den Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes konnte im Berichtsjahr mit 2,2 Monaten auf die geringste Laufzeit seit Jahren gesenkt werden. Bei den zweitinstanzlichen Berufungs- und Berufungszulassungsverfahren wurde das Vorjahresniveau mit 10,7 Monaten nahezu gehalten und blieb damit weiterhin deutlich unter einem Jahr. Demgegenüber ist die Laufzeit bei den aufwändigen erstinstanzlichen Hauptsacheverfahren nach dem Tiefstand im Vorjahr zwar wieder etwas angestiegen. Sie liegt aber immer noch unter der Laufzeit im Jahr 2011 und ist wesentlich auf den erfreulichen Abbau von Altbeständen gerade in diesem Bereich zurückzuführen.

Eine nähere Aufschlüsselung der Laufzeiten ergibt folgendes Bild:

Verfahrensdauer in Monaten	2010	2011	2012	2013
Erstinstanzliche Hauptsacheverfahren	22,2	24,4	19,1	24,1
Berufungen (einschl. Anträge auf Zulassung der Berufung)	11,4	9,5	10,3	10,7
davon allgemeine Sachen	12,0	10,1	11,2	11,4
davon Asylsachen	6,5	4,4	4,3	5,7
Beschwerdeverfahren und Ver- fahren des vorl. Rechtsschutzes	3,7	3,2	3,3	2,2
davon allgemeine Sachen	3,7	3,2	3,3	2,2
davon Asylsachen	0,5	---	0,1	2,5

IV. Ausblick 2014

1. Klagewelle bei dem Verwaltungsgericht Hannover

Die Verwaltungsgerichtsbarkeit erlebt nach der gerade überstandenen „bäuerlichen Klageflut“ mit der neuerlichen Klagewelle gegen die Abfallgebührenbescheide in der Stadt und der Region Hannover innerhalb kurzer Zeit eine weitere außergewöhnliche, jeden Rahmen sprengende Belastung. Bislang ist für das betroffene Verwaltungsgericht Hannover von rd. 7.500 zusätzlichen Klagen auszugehen. Im Unterschied zu den rund 15.000 Modulationsklagen der Jahre 2012 und 2013 handelt es bei diesen Klagen nicht um im wesentlichen gleichgelagerte Fälle, die sich allein auf die geltend gemachte Rechtswidrigkeit der zugrundeliegenden Satzung stützen, sondern in einem hohen Prozentsatz um individuell begründete Klagen, die die Fehlerhaftigkeit der Bescheide aus ganz unterschiedlichen Gründen geltend machen. Hinzu kommt, dass häufig parallel auch vorläufiger Rechtsschutz beantragt wird und etwa 80 % der Klagen von den Naturalparteien selbst eingereicht und begründet werden.

All dies führt in noch höherem Umfang als bei den Modulationsklagen der Jahre 2012 und 2013 zu einer Belastung des Richterdienstes wie der nichtrichterlichen Dienste, die mit eigenen Kräften des Verwaltungsgerichts Hannover nicht aufgefangen werden kann. Allein für die Registrierung der Klagen sind in der mittleren Beschäftigungsebene ebenso wie im Wachtmeisterdienst Personalverstärkungen durch Aufstockungen von Teilzeitbeschäftigungen sowie Neueinstellungen erforderlich geworden. Daneben wurden acht Kräfte aus anderen Verwaltungsgerichten an das Verwaltungsgericht Hannover abgeordnet. Weitere Abordnungen werden erforderlich werden.

Bei dem Oberverwaltungsgericht sind inzwischen drei Normenkontrollanträge gegen die geänderte Abfallgebührensatzung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Region Hannover anhängig, in denen die Kläger Einwände gegen den neuen Gebührenmaßstab und die Höhe der Gebühren erheben. Weitere Normenkontrollanträge sind nach Pressemeldungen in Vorbereitung und könnten noch bis zum Jahresende eingehen. Das Oberverwaltungsgericht hat bereits angekündigt, über die Normenkontrollen möglichst noch in diesem Jahr zu entscheiden. Die Entscheidung über die Wirksamkeit der Satzung ist allgemeinverbindlich und deshalb auch für den Ausgang der Klageverfahren bei dem Verwaltungsgericht Hannover von Bedeutung.

2. Weiterer Anstieg der Asylverfahren zu erwarten

Zusätzlich zu der zuvor geschilderten, besonders das Verwaltungsgericht Hannover betreffenden Klagewelle wird die niedersächsische Verwaltungsgerichtsbarkeit von einer kaum noch für möglich gehaltenen neuen Asylwelle erfasst. Die Eingangszahlen der Verwaltungsgerichte schließen sich insoweit an die sprunghafte Entwicklung der Asylanträge beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge an. Dort ist die Zahl der Asylanträge im Jahr 2013 um 64 % gegenüber dem Vorjahr gestiegen, nachdem bereits 2011 und 2012 deutliche Steigerungen zu verzeichnen waren. In den beiden ersten Monaten des Jahres 2014 ist die Zahl der Asylanträge gegenüber dem Vergleichszeitraum des Vorjahres sogar um 73,5 % gestiegen. Die Zahl der Folgeanträge hat sich in diesem Zeitraum gegenüber dem vergleichbaren Vorjahreswert nahezu verdoppelt.

Eine ähnlich dramatische Entwicklung erleben zurzeit die Verwaltungsgerichte. Gingen 2012 noch 2.770 Asylverfahren ein, waren es 2013 bereits 3.571. Der Eingang von 2.316 Verfahren allein in den ersten drei Monaten dieses Jahres lässt erwarten, dass die Eingangszahlen 2014 auf etwa 10.000 ansteigen und sich damit verdreifachen werden.

3. Eröffnung des elektronischen Rechtsverkehrs

Seit dem 1. November 2013 ist der Paradigmenwechsel in der Kommunikation zwischen den Prozessbeteiligten und den Gerichten vollzogen: seit diesem Tag gilt die zwei Jahre zuvor in Kraft gesetzte Niedersächsische Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr in der Justiz (Nds. ERVVO-Justiz) bei allen niedersächsischen Verwaltungsgerichten. Elektronische Schriftsätze konnten bei dem Niedersächsischen Oberverwaltungsgericht sowie dem Verwaltungsgericht Lüneburg bereits seit dem 1. November 2011 eingereicht werden. Nach Abschluss dieser erfolgreichen Erprobung ist der digitale Schriftverkehr nun bei allen niedersächsischen Verwaltungsgerichten möglich und der Post austausch kann dadurch überwiegend papierlos erfolgen - und damit schnell und kostengünstig. Fälschungssicherheit, Vertraulichkeit und Urheberschaft der übermittelten Daten werden durch den Einsatz eines Elektronischen Gerichts- und Verwaltungspostfachs (EGVP) einschließlich einer vom Anwender zu verwendenden qualifizierten elektronischen Signatur sichergestellt. Die Teilnahme am elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten ist bislang noch nicht verpflichtend. Die Gerichte werden zunächst auch weiterhin sämtliche Schriftsätze in Papierform annehmen. Die Beteiligten haben so die Möglichkeit, Erfahrungen zu sammeln und sich an die neue Übermittlungsform zu gewöhnen. Spätestens ab dem 1. Januar 2022 wird der elekt-

ronische Rechtsverkehr zwischen Gerichten und Rechtsanwälten sowie Behörden dann aber in allen Bundesländern verbindlich eingeführt sein.

4. Einführung von Richterwahlausschüssen

Das von der Landesregierung verfolgte Ziel, erstmals auch in Niedersachsen einen Richterwahlausschuss einzuführen, der bei der Stellenbesetzung von Richtern und Staatsanwälten mitwirken soll, ist nach einer ersten Phase der gemeinsamen Diskussionen und der Entwicklung von Vorschlägen für die Einrichtung eines Richterwahlausschusses in eine konkretere Phase eingetreten. Das Anfang des Jahres vorgelegte Eckpunktepapier der Präsidenten der obersten Landesgerichte und der Generalstaatsanwälte enthält konkrete Vorschläge für die Zuständigkeiten eines Richterwahlausschusses, seine Zusammensetzung, die Wahl seiner Mitglieder, das vom Richterwahlausschuss einzuhaltende Verfahren und die Abgrenzung zu den Kompetenzen der richterlichen Personalvertretung (Präsidialrat), die schon bislang bei sämtlichen Beförderungsentscheidungen beteiligt ist. Es ist nun Aufgabe des Justizministeriums, diese Vorschläge aufzugreifen und einen Gesetzentwurf auf den Weg zu bringen.

5. Erneut Niedersächsische Verwaltungsrichtertage in Königslutter

Nach der außerordentlich positiven Resonanz der 1. Niedersächsischen Verwaltungsrichtertage im Juni 2012 als zweitägige Fortbildungsveranstaltung für alle Richterinnen und Richter der niedersächsischen Verwaltungsgerichtsbarkeit finden am 14. und 15. Mai 2014 in Königslutter die **2. Niedersächsischen Verwaltungsrichtertage** statt. Neben der Befassung mit verschiedenen Fachthemen dient die Veranstaltung wie vor zwei Jahren auch dem Erfahrungsaustausch und dem gegenseitigen Kennenlernen insbesondere der zahlreichen jüngeren Richterinnen und Richter der Verwaltungsgerichtsbarkeit. Dabei werden in diesem Jahr erstmals fünf Arbeitskreise eingerichtet, in denen Schwerpunktthemen mit besonderer Relevanz für die Verwaltungsrichterrinnen und -richter intensiv behandelt werden können. Die Arbeitskreise betreffen die Themen Güterrichterverfahren, der verwaltungsgerichtliche Arbeitsplatz im Jahr 2018, Aspekte der richterlichen Qualitätssicherung sowie Ausländerrecht und „Dublin-Verfahren“.

V. Bedeutende Entscheidungen des Niedersächsischen Oberverwaltungsgerichts 2013

Gerade die Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichts als höchste verwaltungsgerichtliche Instanz in Niedersachsen haben oftmals landesweite Bedeutung. Sei es, weil eine bislang ungeklärte Rechtsfrage einer grundsätzlichen Klärung zugeführt wird, sei es, weil sich Land oder die Kommunen bei ihrer in die Zukunft gerichteten Verwaltungstätigkeit an Leitentscheidungen des Gerichts orientieren. Solche Entscheidungen sind auch in 2013 zahlreich ergangen, wobei die von den Senaten als veröffentlichungswürdig eingestuften Verfahren in der Rechtsprechungsdatenbank des Niedersächsischen Landesjustizportals dokumentiert sind, die u. a. über www.oberverwaltungsgericht.niedersachsen.de unter "Entscheidungen" von jedermann aufgerufen werden kann. Bei Gerichtsentscheidungen, die von besonderem öffentlichem Interesse waren, wurden zudem Pressemitteilungen herausgegeben, die ebenfalls über die genannte Internetadresse unter "Alle Pressemitteilungen anzeigen" in zeitlicher Sortierung abgerufen werden können. Einige dieser Verfahren sollen hier exemplarisch dargestellt werden:

Urteil vom 3. September 2013 - 11 KS 288/12 - (Verbot „Besseres Hannover“):

Der 11. Senat hat in erster Instanz die Klage der Vereinigung „Besseres Hannover“ und eines führenden Mitglieds der Vereinigung (im Folgenden: Kläger) gegen das von dem beklagten Land Niedersachsen erlassene Vereinsverbot abgewiesen. Mit Bescheid vom 24. September 2012 verbot der Beklagte unter Anordnung der sofortigen Vollziehung die Vereinigung „Besseres Hannover“ und löste sie auf. Zur Begründung führte er aus, dass es sich bei der Gruppierung um eine Vereinigung im Sinne des Vereinsgesetzes handele, deren Zweck die Verbreitung nationalsozialistischer Ideologie und die Bekämpfung der freiheitlich demokratischen Grundordnung sei. Die Tätigkeit der Vereinigung laufe den Strafgesetzen zuwider, weil ihre Mitglieder vielfach durch Straftaten wie Volksverhetzung, Verwenden von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen, gefährliche Körperverletzung, Bedrohung, Verstoß gegen das Versammlungsgesetz und gefährlichen Eingriff in den Straßenverkehr in Erscheinung getreten seien und ihr Handeln der Vereinigung zurechenbar sei. Zudem richte sich das Handeln der Vereinigung auch gegen die verfassungsmäßige Ordnung und gegen den Gedanken der Völkerverständigung. Das Vereinsverbot wurde dem Kläger und drei weiteren Personen zugestellt, die in dem Bescheid der Führungsebene der Vereinigung zugeordnet werden. Der Kläger hat im Oktober 2012 im eigenen Namen Klage gegen das Vereinsverbot erhoben. Im März 2013 hat er beantragt, die Vereinigung „Besseres Hannover“ als Klägerin in das Verfahren einzubeziehen. Das Oberverwaltungsgericht hat die Klage abgewiesen. Die von der Vereinigung „Besseres Hannover“ erhobene Klage ist wegen Ver-

säumung der Klagefrist unzulässig. Der Kläger hat rechtzeitig nur in eigenem Namen und nicht als Vertreter der Vereinigung gegen das Vereinsverbot geklagt. Die von dem Kläger im eigenen Namen erhobene Klage gegen das Vereinsverbot ist unbegründet. Der Auffassung des Klägers, dass eine Vereinigung im Sinne des Vereinsgesetzes, die verboten werden könne, nicht bestehe, ist der Senat nicht gefolgt. Nach den vorliegenden Erkenntnissen haben sich mehrere Personen aus dem Raum Hannover unter dem Namen „Besseres Hannover“ zusammengeschlossen, um dem gemeinsamen Zweck der Verbreitung nationalsozialistischer Ideologie dienende Aktivitäten zu entfalten. Die Gruppierung weist auch Strukturen auf, die zu einer organisierten Willensbildung führen. Der Senat hat nicht geprüft, ob materielle Verbotsgründe vorliegen. Dagegen gerichtete Einwendungen kann nur die verbotene Vereinigung, nicht aber der Kläger als Mitglied der Vereinigung geltend machen.

Urteile vom 20. August 2013 - 10 LC 113/11 und 10 LC 131/11 - (Bienenschutz):

Der 10. Senat hat mit zwei Urteilen entschieden, dass bienengefährliche Pflanzenschutzmittel u.a. auf Kartoffeln bereits dann nicht mehr angewandt werden dürfen, wenn damit zu rechnen ist, dass Bienen innerhalb des Wirkungszeitraums des Mittels zwecks Nahrungssuche die behandelten Pflanzen anfliegen. Der Kläger hat im Landkreis Celle einen landwirtschaftlichen Betrieb und baut Kartoffeln an. Für das Jahr 2006 erhielt er eine produktionsbezogene Beihilfe für den Anbau von Stärkekartoffeln sowie eine allgemeine Betriebsprämie. Beide Beihilfen sind daran gebunden, dass der Landwirt allgemeine Anforderungen beachtet. Hierzu zählt auch die sachgerechte Anwendung von Pflanzenschutzmitteln. Diese Anforderungen ergeben sich u. a. aus § 2 Abs. 1 Nr. 2 der Bienenschutzverordnung. Vorliegend streiten sich die Beteiligten darüber, ob der Kläger im Juli 2006 gegen diese Norm verstoßen hat. Die Beklagte, die Landwirtschaftskammer Niedersachsen, sieht einen solchen Verstoß darin begründet, dass der Kläger Ende Juli 2006 seine Kartoffelpflanzen mit einem bienengefährlichen Pflanzenschutzmittel behandelt hat. Dies habe er unterlassen müssen. Denn seine Kartoffelpflanzen seien damals stark mit Blattläusen befallen gewesen, so dass sich Honigtau gebildet und Bienen angelockt habe. Tatsächlich hätten deshalb Bienen die Felder des Klägers befliegen und seien massenhaft verendet. Wegen des von ihr bejahten, als fahrlässig eingestuften Verstoßes hat die Beklagte die dem Kläger gewährten Beihilfen jeweils um 5 % gekürzt und den überzahlten Betrag zurückgefordert. Hiergegen wendet sich der Kläger mit der Begründung, nicht gegen die Bienenschutzverordnung verstoßen zu haben. Danach sei es nur verboten, bienengefährliche Pflanzenschutzmittel anzuwenden, wenn die Pflanzen im Anwendungszeitpunkt tatsächlich von Bienen angefliegen würden. Dies sei vorliegend jedoch Ende Juli 2006 nicht der Fall, zumindest für ihn trotz Kontrollen nicht zu erkennen gewesen. Das Verwaltungsgericht ist diesem Verständnis der Bienenschutzverordnung gefolgt und hat den Klagen in beiden Verfahren stattgegeben. Die Beklagte hat jeweils

Berufung eingelegt. Der 10. Senat hat sich der Ansicht der Beklagten angeschlossen, die Urteile des Verwaltungsgerichts geändert und die Klagen gegen die Kürzung abgewiesen. Das von der Beklagten vertretene Begriffsverständnis ist danach vom Wortlaut des § 2 Abs. 1 Nr. 2 der Bienenschutzverordnung gedeckt und entspricht allein dem Sinn und Zweck der Norm. Zudem ist die Verordnung gerade deshalb erweitert worden, um auch Pflanzen mit Honigtaubildung als Nahrungsquelle für Bienen besonders zu schützen. Andernfalls wäre der gewollte Bienenschutz unvollkommen. Dem Landwirt bleibt die Möglichkeit, seine Pflanzen frühzeitig, also vor einer Honigtaubildung, zu behandeln oder danach mit einem weniger bienengefährlichen Mittel; notfalls muss er eine Ausnahmegenehmigung beantragen und rechtzeitig vor der Behandlung alle Imker im Umkreis benachrichtigen. Da nach den Feststellungen des Senats die Kartoffelpflanzen des Klägers Ende Juli 2006 tatsächlich stark mit Blattläusen befallen waren und sich Honigtau gebildet hatte, kamen seine Pflanzen als Nahrungsquelle für die im näheren Umkreis von bis zu zwei Kilometern befindlichen Bienen mehrerer Imker in Betracht. Der Kläger hätte deshalb nicht mehr mit dem bienengefährlichen Mittel Taron spritzen dürfen. Er hat insoweit auch fahrlässig gehandelt. Denn auf ein solches Verbot waren die Kartoffelanbauer in Niedersachsen im Juli 2006 mehrfach hingewiesen worden. Daher war die auch nachträgliche Kürzung der Prämien um 5 % nicht zu beanstanden. Ob Bienen tatsächlich infolge des Einsatzes von Taron durch den Kläger verendet sind, musste der Senat nicht klären.

Urteile vom 24. September 2013 - 9 LB 22/11 u. a. - (Abwassergebühren Braunschweig):

Der 9. Senat hat den von mehreren Klägern erhobenen Klagen stattgegeben und die angefochtenen Abwassergebührenbescheide aufgehoben. Die Stadt Braunschweig hatte die Abwasserbeseitigung ab dem 1. Januar 2006 privatisiert, indem sie die Entwässerungs- und Investitionsaufgabe gegen Zahlung eines Betriebsentgelts für die Dauer von 30 Jahren auf die Stadtentwässerung Braunschweig GmbH übertragen und deren Anteile an ein privates Unternehmen verkauft hat. Zugleich hatte sie dem Abwasserverband Braunschweig ebenfalls für 30 Jahre gegen Zahlung eines Entgelts von 222,3 Millionen Euro das ausschließliche Nutzungsrecht am Kanalnetz verliehen. Die Erhebung der Abwassergebühren erfolgte im Auftrag der Stadt Braunschweig entweder durch den Wasserverband Weddel-Lehre oder durch die BS Energy. Das Oberverwaltungsgericht hat zur Begründung ausgeführt: Die Erstellung und Versendung von Gebührenbescheiden durch die BS Energy in Form von Jahresrechnungen ist rechtswidrig, weil das Unternehmen zur Vornahme dieser Handlungen nicht berechtigt gewesen ist und weil die Rechnungen nicht hinreichend zwischen privaten Forderungen und öffentlich-rechtlichen Gebühren unterschieden haben. Eine Rechtswidrigkeit der Gebührenbescheide für 2005 ergibt sich zusätzlich daraus, dass es insoweit an ei-

nem Rechenwerk, das als Ergebnis den zu beschließenden Gebührensatz ausweist, und damit an einer ordnungsgemäßen Kalkulation fehlt. Außerdem ist zu bemängeln, dass die Kosten für die Beseitigung des Abwassers aus abflusslosen Gruben in die Kalkulation eingeflossen sind und die Gebührenzahler, deren Grundstücke an den Kanal angeschlossen sind, daher in unzulässiger Weise auch mit diesen Kosten belastet werden. Die weiteren von den Klägern gegen die Gebühren für 2005 erhobenen Einwände (keine Differenzierung beim Gebührensatz zwischen Gebührenpflichtigen aus den eingemeindeten Ortsteilen einerseits und aus dem Stadtgebiet andererseits; keine Berücksichtigung gezahlter Beiträge bei der Berechnung der kalkulatorischen Verzinsung) hat das Gericht als unbegründet angesehen.

Der 9. Senat hat die Erhebung von Schmutzwassergebühren für 2006 ebenfalls deshalb für rechtswidrig erachtet, weil die Gebührenzahler, deren Grundstücke an den Kanal angeschlossen sind, auch mit den Kosten für die Beseitigung des Abwassers aus abflusslosen Gruben belastet werden. Die Einwände der Kläger, die im Zusammenhang mit der ab 2006 vorgenommenen Privatisierung gestanden haben (ein dem allgemeinen Haushalt gewährtes Darlehen müsse dem Gebührenhaushalt nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen periodisch wieder zugeführt werden, das der Stadtentwässerung Braunschweig GmbH gezahlte Betriebsführungsentgelt sei unangemessen hoch, die Abschreibung des bei der Privatisierung vorhanden gewesenen Altanlagevermögens habe ab 2006 nicht auf der Grundlage von Wiederbeschaffungszeitwerten vorgenommen werden dürfen), hat der Senat hingegen nicht als berechtigt angesehen. Schließlich hat das Gericht die Niederschlagswassergebühr für 2006 als überhöht angesehen, weil die Beklagte nicht hinreichend berücksichtigt hat, dass auch Grundwasser in die Niederschlagswasserkanalisation eingeleitet wird, und weil dieser Gesichtspunkt zu einer Senkung der Niederschlagswassergebühr hätte führen müssen.

Urteil vom 17. Oktober 2013 - 12 KN 277/11 - (Windkraft Bispingen):

Der 12. Senat hat einem gegen das Regionale Raumordnungsprogramm des Landkreises Heidekreis in der Fassung 2013 gerichteten Normenkontrollantrag eines Nachbarn stattgegeben und die allein angegriffene Ausweisung der Fläche BI-01-V04 in Bispingen als kombiniertes Vorrang- und Eignungsgebiet für die Windenergienutzung für unwirksam erklärt. Dies führt für die betreffende Fläche raumordnungsrechtlich zum Entstehen eines sogenannten "weißen Bereichs", für den es an einer raumordnerischen Zielaussage fehlt. Die betroffene Fläche wird dadurch zum regulären planungsrechtlichen Außenbereich; unberührt von der Entscheidung bleibt die mit der Regionalplanung beabsichtigte Konzentration der Windenergienutzung auf den übrigen Vorrangflächen. Der Senat hat die Entscheidung damit begründet, dass es für die gemäß § 7 Abs. 6 des Raumordnungsgesetzes und Art. 6 Abs. 3 der

Fauna-Flora-Habitat-(FFH-)Richtlinie erforderliche Prüfung der FFH-Verträglichkeit nicht ausreicht, bei der Aufstellung oder Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms - RROP - mit Blick auf die Beeinträchtigung von Natura 2000-Gebieten "problematische" Gebiete zu benennen und die weitere Prüfung nachfolgender Planung oder dem Genehmigungsverfahren vorzubehalten, sondern eine weitergehende Prüfung schon auf der Ebene der Regionalplanung erforderlich gewesen wäre. Ferner hätte es für die "Heilung" der Mängel des "alten" RROP aus dem Jahr 2010/2011 durch die vom Antragsgegner im Jahr 2013 beschlossene und hier streitgegenständliche Änderung einer - hier nicht durchgeführten - (erneuten) Beteiligung der Öffentlichkeit bedurft. Dadurch wurde in der Sache der vorangegangene Eilbeschluss des Senats vom 30. Juli 2013 - 12 MN 301/12 - bestätigt.

Urteil vom 24. Juli 2013 - 1 LB 245/10 - (keine Wohnmobilstellplätze im Dorfgebiet):

Der 1. Senat hat in einem Berufungsverfahren die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit eines Stellplatzes für acht Wohnmobile im Dorfgebiet verneint. Der Kläger möchte in einem als Dorfgebiet anzusehenden Ortsteil der Stadt Hitzacker einen Stellplatz für acht Wohnmobile mit einigen Fremdenzimmern, Wellnessbereich und Brötchenservice betreiben. Eine entsprechende Bauvoranfrage lehnte der Landkreis Lüchow-Dannenberg ab. Die dagegen erhobene Klage hat das Verwaltungsgericht Lüneburg abgewiesen. Das Obergericht hat diese Entscheidung bestätigt. Das Vorhaben ist weder als Beherbergungsbetrieb noch als "sonstiger Gewerbebetrieb" im Dorfgebiet zulässig. Vielmehr ist die Errichtung von Campingplätzen, zu denen der Wohnmobilstellplatz des Klägers zählt, in § 10 der Baunutzungsverordnung im Normalfall mit ausschließender Wirkung speziellen Campingplatzgebieten zugewiesen. Besonderheiten, die eine abweichende Betrachtung rechtfertigen, weist der vorliegende Fall nicht auf. Der Einwand des Klägers, auch die Stadt Hitzacker betreibe einen Wohnmobilstellplatz außerhalb eines Campingplatzgebietes, drang nicht durch: Selbst wenn dieser Stellplatz baurechtswidrig wäre, folgt daraus noch kein Genehmigungsanspruch des Klägers.

Beschluss vom 14. Februar 2013 - 8 LB 165/12 - (Kaminkehrung):

Der 8. Senat hat der Berufung gegen einen Feuerstättenbescheid stattgegeben und damit das entgegenstehende Urteil des Verwaltungsgerichts geändert, welches die Klage abgewiesen hatte. Die Kläger sind Eigentümer eines mit einem Wohnhaus bebauten Grundstücks, in dem sich seit 2003 auch ein an einen Schornstein angeschlossener Kaminofen befindet. Dieser Schornstein ist bis zum Jahre 2009 einmal jährlich vom Bezirksschornsteinfegermeister gekehrt worden. Nachdem im Jahr 2008 eine Feuerstättenschau und im April 2010 die jährliche Kehrung des Schornsteins stattgefunden hatten, erließ der beklagte Be-

zirksschornsteinfegermeister im Juni 2010 gegenüber den Klägern einen Feuerstättenbescheid. Dieser verpflichtete die Kläger, Schornsteinfegerarbeiten am Schornstein und daran angeschlossenen Kaminofen zweimal im Jahr in der Zeit zwischen Februar und April und zwischen Oktober und November zu veranlassen und durchführen zu lassen. Gegen diesen Feuerstättenbescheid haben die Kläger vor dem Verwaltungsgericht Lüneburg Klage erhoben und geltend gemacht, dass der Kaminofen seit 2003 unverändert genutzt werde und daher eine Verdopplung der Kehrhäufigkeit nicht nachzuvollziehen sei. Das Verwaltungsgericht hat die Klage mit Urteil vom 1. Dezember 2011 abgewiesen und zur Begründung maßgeblich darauf abgestellt, dass bei der Kehrung im April 2010 verstärkte Rußanhaftungen am Schornstein festgestellt worden seien.

Der 8. Senat hat dieses Urteil im Berufungsverfahren geändert und den Feuerstättenbescheid aufgehoben, soweit darin für den Schornstein mit angeschlossenem Kaminofen eine zweite, im Zeitraum von Oktober bis November eines Jahres durchzuführende Kehrung festgesetzt worden ist. Der Senat hat seine Entscheidung im Wesentlichen wie folgt begründet: Der Gesetzgeber hat das deutsche Schornsteinfegerwesen auf Veranlassung der Europäischen Union einer grundlegenden Neuordnung mit dem Ziel einer Liberalisierung unterzogen. Zwischenzeitlich können sich die Eigentümer für viele Schornsteinfegerarbeiten, vor allem die regelmäßigen Kehr- und Überprüfungsarbeiten, ihren Schornsteinfeger aussuchen. Eine wesentliche Neuerung besteht nun in der Notwendigkeit, in regelmäßigen Abständen einen Feuerstättenbescheid zu erlassen. Dieser Bescheid soll den Eigentümern aufzeigen, welche Schornsteinfegerarbeiten durchzuführen sind und gleichzeitig eine Kontrolle der tatsächlichen Durchführung dieser Arbeiten ermöglichen. Der Gesetzgeber hat im Schornsteinfegerhandwerksgesetz die Tatsachengrundlage für die Festsetzungen im Feuerstättenbescheid konkret bestimmt. Danach kann der Feuerstättenbescheid nur bei einer vom Bezirksschornsteinfegermeister bzw. bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger persönlich durchgeführten Feuerstättenschau oder auf der Grundlage der Daten des Kehrbuchs erstellt werden. Hier hat die Feuerstättenschau bei Erlass des Feuerstättenbescheides im Juni 2010 schon mehr als zwei Jahre zurückgelegen. Der Feuerstättenbescheid konnte daher nur auf der Grundlage der Daten des Kehrbuchs erlassen werden. Das Kehrbuch hat bis 2009 aber stets nur eine Kehrung des Schornsteins ausgewiesen. Soweit der Bezirksschornsteinfegermeister anlässlich der durch seinen Schornsteinfegergesellen durchgeführten Kehrung im April 2010 Erkenntnisse gewonnen haben will, die unter Umständen eine zweite Kehrung hätten notwendig erscheinen lassen können, durften diese nach der Konzeption des Gesetzgebers beim Erlass des Feuerstättenbescheides nicht berücksichtigt werden. Sie können allenfalls bei Gefährdungen der Brandsicherheit Anlass für vorläufige Sicherungsmaßnahmen sein.

Urteil vom 17. April 2013 - 4 LC 58/10 - (Übertragung von Fischereirechten):

Der 4. Senat hat mit dem Berufungsurteil das Begehren eines anerkannten Vereins von Sportfischern auf Eintragung als Berechtigter von zwei in dem Wasserbuch für die Ems verzeichneten Fischereirechten zurückgewiesen und entschieden, dass gegen die Regelung des § 2 Abs. 1 Satz 2 des Niedersächsischen Fischereigesetz - Nds. FischG - keine verfassungsrechtlichen Bedenken bestehen. Der Kläger hatte seine Klage darauf gestützt, dass er die Fischereirechte von den bisherigen Rechteinhabern durch notarielle Kaufverträge erworben habe. Das Verwaltungsgericht hat die auf Berichtigung des Wasserbuchs gerichtete Klage mit Urteil vom 27. Januar 2010 abgewiesen und zur Begründung im Wesentlichen ausgeführt, dass es sich bei den streitgegenständlichen Fischereirechten um subjektiv dingliche Rechte, d. h. mit dem Eigentum an einem bestimmten Grundstück verbundene Rechte handele, und diese nach § 2 Abs. 1 Satz 2 Nds. FischG nicht von dem Grundstück getrennt übertragen werden könnten. Da nach dem Inhalt der geschlossenen Verträge allein die Fischereirechte ohne das dazugehörige Grundstück übertragen werden sollen, komme ein gültiger Rechtserwerb durch den Kläger nicht in Betracht.

Der 4. Senat hat im Berufungsverfahren die Entscheidung des Verwaltungsgerichts bestätigt. Der Senat hat seine Entscheidung im Wesentlichen damit begründet, dass es sich bei den streitgegenständlichen Fischereirechten wie vom Verwaltungsgericht angenommen um subjektiv dingliche Rechte handelt, die gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 Nds. FischG in Verbindung mit den nach dieser Bestimmung anwendbaren Vorschriften des Bürgerlichen Rechts über Grunddienstbarkeiten nur gemeinsam mit dem Grundstück, dem sie zugeordnet sind, übertragen werden können, und es daher an der für einen Rechtserwerb durch die Kläger erforderlichen Grundstücksübertragung fehlt. Die sich aus § 2 Abs. 1 Satz 2 Nds. FischG ergebende Einschränkung der Übertragbarkeit selbständiger Fischereirechte ist auch verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden. Die Regelung verstößt insbesondere nicht gegen Art. 14 GG, da sie eine bloße Inhalts- und Schrankenbestimmung des Eigentums im Sinne des Art. 14 Abs. 1 Satz 2 GG darstellt, die durch Gründe des öffentlichen Interesses auch unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit gerechtfertigt ist.

Beschlüsse vom 11. September 2013 - 10 ME 87/12 und 10 ME 88/12 - (Strom- und Gaskonzessionen):

Der 10. Senat hat in zwei Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes entschieden, dass die Art und Weise der beabsichtigten Neuvergabe von Konzessionen zum Betrieb des Strom- und Gasnetzes in den Gemeinden Bunde und Ostrhauderfehn rechtswidrig gewesen und deshalb zu Recht vom Landkreis Leer als Kommunalaufsichtsbehörde beanstandet worden

ist. Die Räte der beiden genannten sowie weiterer Kommunen aus dem Kreis Leer beschlossen nach einem Auswahlverfahren, die Ende des Jahres 2012 ausgelaufenen Strom- und Gaskonzessionen an die von ihnen gegründete Netzgesellschaft Südliches Ostfriesland mbH (NSO) neu zu vergeben. Nach dem Konzept der NSO sollen ein noch nicht feststehender strategischer Partner sowie ggf. zusätzlich ein technischer Betreiber eingebunden werden. Der Landkreis Leer als Kommunalaufsichtsbehörde beanstandete diese Ratsbeschlüsse u. a. der Gemeinden Bunde und Ostrhauderfehn. Er sieht neben kommunalrechtlichen Vorschriften auch energie- und kartellrechtliche Gesetze als verletzt an. Die Gemeinden hätten die Auswahl in einem intransparenten und diskriminierenden Verfahren getroffen; zudem könne das Vorhaben die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Gemeinden übersteigen und die Sicherung der Energieversorgung gefährden. Das Verwaltungsgericht Oldenburg teilte diese Ansicht des Landkreises nicht und stellte deshalb auf die Anträge u. a. der beiden genannten Gemeinden die aufschiebende Wirkung ihrer Klagen gegen diese sofort vollziehbaren Beanstandungen wieder her. Es entnahm der Garantie der kommunalen Selbstverwaltung in Artikel 28 Abs. 2 des Grundgesetzes einen weiten, hier nicht überschrittenen Entscheidungsspielraum bei der Entscheidung der Gemeinden, die Energienetze künftig in der Verantwortung einer kommunalen Netzgesellschaft unter Einbindung privater Dritter zu betreiben.

Auf die Beschwerde des Landkreises Leer hat der 10. Senat des Niedersächsischen Oberverwaltungsgerichts diese Beschlüsse geändert und die Anträge der beiden Gemeinden abgelehnt. Die Garantie der kommunalen Selbstverwaltung gilt nur im Rahmen der Gesetze. Dazu gehört nach § 46 Abs. 3 Satz 5 des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) die Verpflichtung, bei der Auswahlentscheidung über die Neuvergabe der Konzession die Ziele des § 1 EnWG zu berücksichtigen, also eine möglichst sichere, preisgünstige, verbraucherfreundliche, effiziente und umweltverträgliche Energieversorgung zu gewährleisten. Ob eine Gemeinde daneben auch andere Ziele einschließlich der Gewinnerzielung verfolgen darf, ist sehr umstritten, brauchte aber nicht geklärt zu werden. Denn solche ungeschriebenen Ziele dürfen jedenfalls nicht vorrangig verfolgt werden. Einen solchen Mangel hat der Senat hier aber bei der Auswahlentscheidung zu Gunsten der NSO bejaht. Zudem hat es beanstandet, dass sich die NSO im Auswahlzeitpunkt noch zu sehr im Gründungsstadium befunden hat. Daher konnte weder verlässlich ihre Leistungsfähigkeit beurteilt werden noch war der nach § 12 Abs. 1 Satz 1 der Gemeindehaushalts- und Kassenverordnung für die beteiligten Kommunen erforderliche Wirtschaftlichkeitsvergleich möglich.

Beschluss vom 12. Dezember 2013 - 8 ME 162/13 - (Ausweisung eines kriminellen jugendlichen Ausländers):

Der 8. Senat hat in einem Beschwerdeverfahren die Rechtmäßigkeit einer sofort vollziehbaren Ausweisungsverfügung des Landkreises Uelzen gegen einen im Bundesgebiet aufgewachsenen Ausländer wegen erheblicher und wiederholter Gewaltdelikte bestätigt. Der von der Ausweisung betroffene Ausländer, der in Uelzen als ein Mitglied der so genannten "Douglas-Bande" bekannt geworden ist, war wiederholt wegen erheblicher Gewaltdelikte strafrechtlich verurteilt worden. Zuletzt wurde gegen ihn eine Einheitsjugendstrafe von drei Jahren verhängt, die er derzeit in Haft verbüßt. Die zugrunde liegenden Straftaten hat der Landkreis Uelzen zum Anlass genommen, den Ausländer unter Anordnung der sofortigen Vollziehung aus dem Bundesgebiet auszuweisen. Der 8. Senat hat dieses Vorgehen im Verfahren vorläufigen Rechtsschutzes für rechtmäßig erachtet. Die Art und Schwere der vom Antragsteller begangenen Straftaten, das jeweilige Verhalten nach der Tatbegehung und die Gefahr der Begehung erneuter, insbesondere gegen Leib und Leben gerichteter Straftaten rechtfertigen es, die vorhandenen privaten Bindungen des Ausländers an das Bundesgebiet und seinen Aufenthalt hier durch die Ausweisung zu beenden. Als Präventivmaßnahme zur Abwehr der mit der Ausweisungsverfügung zu bekämpfenden Gefahren ist die Anordnung des Sofortvollzugs erforderlich. Die bei einem Aufschub des Vollzugs bestehende Gefahr erneuter Begehung schwerer Gewaltdelikte überwiegt die den Ausländer treffenden Folgen der sofortigen Vollziehung.